

# RS Vwgh 1995/11/8 95/12/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/12/0192

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/12/11 92/17/0262 1

## Stammrechtssatz

§ 26 Abs 2 VwGG ist nur auf einen im Mehrparteienverfahren erlassenen Bescheid anwendbar, und zwar dann, wenn einer Partei der Bescheid weder zugestellt noch verkündet worden ist, sie aber von der Erlassung desselben und von seinem wesentlichen Inhalt Kenntnis erlangt hat (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit/3, Seite 34).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120175.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)